



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Santo Domingo

Edificio EQUINOX , piso 6, Ave. Núñez de Cáceres No. 11,
entre Ave. Sarasota y Ave. Rómulo Betancourt, Bella Vista,
Santo Domingo D.N.
Tel.: +1809 542-8950, Visastelle: +1809 542 8964
E-mail: visa@santo.diplo.de
Internet: www.santo-domingo.diplo.de

STUDIUM

Die Vorsprache zur Beantragung eines Visums ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung über unsere Website www.santo-domingo.diplo.de möglich.

Für telefonische Anfragen zu Visumbestimmungen, vorzulegenden Unterlagen und Visumpflicht erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 809-542-8964 zu den auf der Homepage veröffentlichten Sprechzeiten der Visaabteilung. Bitte beachten Sie, dass Auskünfte zu einzelnen Visumanträgen aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich nur an die Antragsteller selbst und nicht am Telefon erteilt werden können. Die Botschaft bittet von Sachstandsangelegenheiten während eines laufenden Verfahrens abzusehen, da dadurch die Bearbeitung verzögert wird.

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen bei der persönlichen Vorsprache vorzulegen:

- Zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge (zum Herunterladen auf der Website oder im Schalterraum der Botschaft) mit biometrischen Passfotos (heller Hintergrund)
- Reisepass (Gültigkeit noch mind. 6 Monate) sowie zwei Kopien der Lichtbildseite, außerdem Original und zwei Kopien des Personalausweises (Cédula)
- Original und zwei Kopien der ausführlichen Geburtsurkunde (acta inextensa) mit deutscher Übersetzung
- Original und zwei Kopien des Deutschen Motivationsschreibens über den Zweck des beabsichtigten Studiums, welches den bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang darlegt sowie die zukünftige Planung und den Mehrwert des Deutschland-Aufenthalts erklärt
- Original und zwei Kopien des Schulabschluss-Zeugnis, Nachweise bereits vorhandener Deutschkenntnisse und bisheriger Studienleistungen, Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung, Arbeitszeugnisse, etc.
- Original und zwei Kopien des Zulassungsschreibens der deutschen Hochschuleinrichtung, aus dem sich die feste Zusicherung eines Studienplatzes ergibt bzw. die Annahme zum Studienkolleg oder zur Sprachschule. In diesem Zulassungsschreiben muss die Ausbildungssprache erkennbar sein. Sollte diese nicht Deutsch sein, muss dieses im Zulassungsschreiben explizit erwähnt sein.

- deutscher Lebenslauf (zwei Kopien).
- Im Rahmen des Visumverfahrens ist die Finanzierung für das erste Studienjahr nachzuweisen. Der Nachweis zur Finanzierung ist entweder in Form eines Stipendiums, eines Sperrkontos, einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 – 68 AufenthG einer in Deutschland ansässigen Person oder eines Nachweises über ausreichende Eigenmittel (z. B. in Form von Kontoauszügen und Arbeitsbescheinigungen der Eltern) glaubhaft zu machen.

Die Verpflichtungserklärung muss immer zusammen mit einem unterschriebenen Einladungsschreiben, welches den Grund für die Kostenübernahme darlegt und einer Passkopie der sich verpflichtenden Person vorgelegt werden.

- Bei Minderjährigen: Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter. Die Erklärung kann nur persönlich in der Botschaft unter Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises abgegeben werden.
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz.

Für die Einschreibung an einer deutschen Universität oder am Studienkolleg ist zwingend der Nachweis einer Krankenversicherung vorzulegen. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation muss jeder Student über eine Krankenversicherung verfügen. Wenn Sie sich als Student in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichern wollen, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und nach Immatrikulation gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen, bis die Immatrikulation und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt ist. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten.

In Einzelfällen können darüber hinaus noch weitere Dokumente erforderlich werden.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 75,- Euro und ist bei Antragstellung bar in Landeswährung (Dominikanische Pesos) zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr wird bei Versagung des Visums NICHT erstattet.

Die Botschaft leitet den Antrag über das Bundesverwaltungsamt an die für den Deutschlandaufenthalt örtlich zuständige Ausländerbehörde bzw. Bundesagentur für Arbeit weiter. Sobald von dort die hierfür nach § 31 bzw. 39 AufenthV erforderliche Stellungnahme (nach ca. 6– 8 Wochen) vorliegt, kann die Botschaft über das Visum entscheiden.